



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 02.11.2022

Cannabis – Sicherstellungen, THC-Gehalt, Beimischungen

Obwohl eine Cannabislegalisierung grundsätzlich nicht mit EU- und Völkerrecht vereinbar ist, hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur Legalisierung des Cannabiskonsums vorgelegt¹.

Die gesundheitsschädigenden Wirkungen des Cannabiskonsums besonders für Heranwachsende und Jugendliche sind wissenschaftlich hinreichend belegt, weshalb beispielsweise der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. eindringlich vor einer Legalisierung warnt².

Von Befürwortern der Cannabislegalisierung wird hingegen oft das Argument vorgebracht, die kontrollierte Abgabe der Droge könnte einen Kontrolleffekt auf den in den letzten Jahren stetig steigenden THC-Gehalt sowie mögliche ungewollte Beimischungen haben³.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Welche Sicherstellungsmengen von Cannabis sind in Bayern seit dem Jahr 2020 zu verzeichnen? | 2 |
| 2. | Wie hoch waren jeweils die festgestellten THC-Gehalte der sichergestellten Mengen? | 2 |
| 3.1 | Wurden in den sichergestellten Mengen Beimischungen festgestellt? | 3 |
| 3.2 | Wenn ja: Um welche Beimischungen handelt es sich hierbei (bitte Größenordnung der Beimischungen angeben und einzeln pro festgestellter Beimischung auflisten)? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 5 |

1 <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/eckpunkte-zur-cannabis-legalisierung-br24live,TLLtWeg>

2 <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/hirnschaeden-jugendaerzte-gegen-cannabis-legalisierung,TLR0DKQ>

3 <https://www.swr.de/wissen/artikel-cannabis-legalisierung-100.html>

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 02.12.2022

1. Welche Sicherstellungsmengen von Cannabis sind in Bayern seit dem Jahr 2020 zu verzeichnen?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Sicherstellungsmengen nicht erfasst, weshalb als Datengrundlage das Vorgangsbearbeitungsprogramm der Bayerischen Polizei (Integrationsverfahren Polizei – IGVP) zur Beantwortung der Frage herangezogen wurde. Es handelt sich hierbei um einen dynamischen Datenbestand. Auswertungen und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich auch auf zurückliegende Zeiträume bezogen durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann.

Die folgende Tabelle bildet die Sicherstellungsmengen von Cannabis, unterteilt in Marihuana und Haschisch, für die Jahre 2020 und 2021 ab:

Sicherstellungsmengen in Bayern		
	2020	2021
Marihuana	1 726,2 kg	1 108,4 kg
Haschisch	106,5 kg	105,3 kg

2. Wie hoch waren jeweils die festgestellten THC-Gehalte der sichergestellten Mengen?

Im Jahr 2020 wurden 1 122 Proben Marihuana beim Landeskriminalamt (BLKA) untersucht. Der dabei festgestellte Durchschnittsgehalt THC betrug im Mittelwert 14,7 Prozent. Der höchste Wert lag bei 36,1 Prozent. Insgesamt 424 Proben enthielten mehr als 15 Prozent THC-Anteil.

Darüber hinaus wurden im selben Jahr 264 Bestimmungen des Wirkstoffgehalts von Cannabisharz (Haschisch) durchgeführt. Der durchschnittliche Gehalt an THC belief sich auf 22,1 Prozent. Bei 165 Proben wurde ein THC-Anteil von mehr als 15 Prozent nachgewiesen.

Im Jahr 2021 kam es beim BLKA zu 1 153 Untersuchungen von Marihuana. Der THC-Durchschnittsgehalt lag bei 12,9 Prozent. Der höchste Wert betrug 41,4 Prozent. Insgesamt 440 Proben enthielten einen THC-Anteil von mehr als 15 Prozent.

Zudem wurden von den 225 untersuchten Proben von Cannabisharz bei 145 ein THC-Anteil von über 15 Prozent nachgewiesen; der Mittelwert aller untersuchten Proben lag bei 19 Prozent.

3.1 Wurden in den sichergestellten Mengen Beimischungen festgestellt?

3.2 Wenn ja: Um welche Beimischungen handelt es sich hierbei (bitte Größenordnung der Beimischungen angeben und einzeln pro festgestellter Beimischung auflisten)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Begriff „Beimischung“ umfasst im Bereich der Betäubungsmittel folgende zwei Gruppen von Stoffen:

a. Sogenannte Streckmittel

Ein Streckmittel (im Sinne einer Verdünnung des Materials) besitzt in der Regel selbst keine Wirkung (z. B. Kohlenhydrate wie Milchzucker) oder allenfalls eine vergleichsweise schwache pharmakologische Wirkung (z. B. Koffein, Lidocain). Streckmittel dienen in erster Linie dazu, das Nettogewicht des verkauften Rauschgifts zu erhöhen und damit die Gewinnspanne des Händlers zu beeinflussen. Eine gezielte Untersuchung auf etwaige Streckmittel erfolgt bei Cannabisprodukten in der Routine nur bei Vorgängen mit einem begründeten Anfangsverdacht oder auffälligen Erscheinungsbild.

b. Pharmakologisch mitunter hochwirksame Stoffe

Der Zusatz pharmakologisch hochwirksamer Stoffe kann zu einer Abwandlung oder Verstärkung des Wirkungsspektrums des betreffenden Betäubungsmittels führen.

In den vom BLKA untersuchten Cannabis- bzw. Cannabisarzproben wurden in den Jahren 2021 und 2022 mitunter synthetische Cannabinoide (Cannabimimetika) wie z. B. ADB-BINACA nachgewiesen, die in Abhängigkeit des Wirkstoffgehalts und der konsumierten Menge eine Wirkungsverstärkung hervorrufen können. Bei sogenanntem CBD-Hanf oder CBD-Haschisch (Cannabisprodukte mit sehr niedrigem THC-Gehalt) führt erst der Zusatz von synthetischen Cannabinoiden zu einer nennenswerten psychoaktiven Wirkung, die mit der von klassischem Rauschhanf vergleichbar ist oder übertrifft in Einzelfällen und in Abhängigkeit der konsumierten Menge möglicherweise diese Wirkung. Dies wird bestätigt durch Einzelfallberichte von Konsumenten aus anderen Bundesländern.

Valide Statistiken zur Häufigkeitsverteilung des Phänomens „Synthetische Cannabinoide in Cannabisprodukten bzw. Cannabisarz“ liegen dem BLKA nicht vor. Tendenziell ist aus Sicht des BLKA davon auszugehen, dass in der jüngeren Vergangenheit relativ wenige Proben mit synthetischen Cannabinoiden versetzt wurden. Bundesweiten Erfahrungswerten zufolge sind synthetische Cannabinoide häufiger in Cannabisarzproben (Haschisch) als in Cannabisblütenständen (Marihuana) anzutreffen. Den bisher vorliegenden Daten zufolge dürften im Jahr 2021 im bundesweiten Durchschnitt etwa ein Prozent der untersuchten Cannabis- bzw. Cannabisarzproben mit synthetischen Cannabinoiden versetzt gewesen sein. Die Meldung derartiger Proben variiert nach hiesigem Kenntnisstand in den einzelnen Bundesländern.

Die Wirkstoffgehalte der zugesetzten synthetischen Cannabinoide lagen bei den wenigen bisher im BLKA untersuchten Fällen meistens weit unter einem Prozent (üblicherweise ca. 0,1 bis 0,3 Prozent). Aufgrund der Potenz der synthetischen Cannabinoide muss jedoch damit gerechnet werden, dass ein Zusatz in dieser Größen-

ordnung bereits bei normaler Dosierung des Cannabisprodukts zu einer zusätzlichen psychoaktiven Wirkung durch die synthetischen Cannabinoide mit entsprechenden Nebenwirkungen für die Konsumenten führen kann.

Anderweitige pharmakologisch hochwirksame Stoffe wie z. B. (synthetische) Opioide wurden im Rahmen der Routineanalytik im BLKA in den Jahren 2021 und 2022 in Cannabis- bzw. Cannabisharzproben bisher nicht nachgewiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.